



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

I. Nachtragssatzung zur Marktsatzung für die Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl I S. 1348) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Nachtragssatzung zur Marktsatzung für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Art. 1

§ 3 (Gebühren) wird wie folgt geändert:

Für die Zuweisung und die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten zu § 1 a) und c) werden Gebühren nach der Marktstandgebührensatzung und auf Veranstaltungen zu § 1 b) nach der Kirmesstandgebührensatzung in der jeweiligen aktuellen Fassung erhoben.

Art. 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2014

Lutz Urbach